



Rat der  
Europäischen Union

011883/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 20/02/18

Brüssel, den 20. Februar 2018  
(OR. en)

6312/18

MI 96  
ENT 29  
COMPET 76  
DELECT 33

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Februar 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2018) 884 final

---

Betr.: DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION vom 19.2.2018 über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Sandwich-Elementen mit Metalldeckschicht für tragende Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 884 final.

---

Anl.: C(2018) 884 final

Brüssel, den 19.2.2018  
C(2018) 884 final

**DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 19.2.2018**

**über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der  
Leistungsbeständigkeit von Sandwich-Elementen mit Metaldeckschicht für tragende  
Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen  
Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>1</sup> ist die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale in Übereinstimmung mit den in Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgelegten Systemen durchzuführen.

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 wurde der Kommission die Aufgabe übertragen, die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Familie von Produkten oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen festzulegen.

Für Sandwich-Elemente mit Metalldeckschicht, die nicht für tragende Verwendungszwecke bestimmt sind, sind die jeweiligen Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in der Entscheidung 98/436/EG der Kommission<sup>2</sup> und in der Entscheidung 98/437/EG der Kommission<sup>3</sup> festgelegt. Für Sandwich-Elemente mit Metalldeckschicht, die für tragende Verwendungszwecke bestimmt sind, liegt noch kein geeigneter Beschluss zur Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vor.

Nach Artikel 28 Absatz 2 ist bei der Auswahl des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit dem für die Hersteller jeweils am wenigsten aufwendigen System der Vorzug zu geben, wobei allen einschlägigen Anforderungen Rechnung getragen wird.

Unter den derzeitigen Gegebenheiten zeigt die mit dem Verhalten der betreffenden Produkte im Verlauf ihrer Lebensdauer gewonnene Erfahrung, dass in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale hinsichtlich der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit die Bewertung der Leistungsbeständigkeit dem Hersteller überlassen, die Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle vor dem Inverkehrbringen dieser Produkte aber von einem Dritten durchgeführt werden sollte. Ein aufwendigeres System wird in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale hinsichtlich der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit nicht für notwendig angesehen.

Überdies sollte für die Leistung in Bezug auf das Brandverhalten die übliche Auswahl der Systeme 1, 3 oder 4 nur bei diesem einen Wesentlichen Merkmal auch für diese Produkte als angemessen betrachtet werden. Nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 können die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit festzulegenden Systeme nur anhand der Familien von Bauprodukten oder in Bezug auf bestimmte Wesentliche Merkmale differenziert werden. Für eine Unterscheidung zwischen Situationen, in denen im Hinblick auf das Brandverhalten jeweils das System 1, 3 oder 4 auszuwählen ist, stellt somit die Bezugnahme auf verschiedene Unterfamilien von Produkten die einzige

---

<sup>1</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>2</sup> Entscheidung 98/436/EG der Kommission vom 22. Juni 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Bedachungen, Oberlichter, Dachfenster und Zubehörteile (ABl. L 194 vom 10.7.1998, S. 30).

<sup>3</sup> Entscheidung 98/437/EG der Kommission vom 30. Juni 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen (ABl. L 194 vom 10.7.1998, S. 39)

Vorgehensweise dar. Diese Unterscheidungen sollten ferner klar und eindeutig formuliert sein und keine Unterfamilien der gesamten Produktfamilie ausschließen, die unter den Beschlussentwurf gemäß der Definition im Anhang fällt.

Bezüglich aller anderen Wesentlichen Merkmale ähnelt die Leistung des Produkts jener von Sandwich-Elementen mit Metalldeckschicht, die nicht für tragende Verwendungszwecke bestimmt sind. Aus diesem Grund sollten sich die Systeme für Sandwich-Elemente mit Metalldeckschicht für tragende Verwendungszwecke nach derselben Auswahl richten, die durch die Entscheidung 98/436/EG der Kommission und die Entscheidung 98/437/EG der Kommission im Fall der nicht für tragende Verwendungszwecke bestimmten Sandwich-Elemente mit Metalldeckschicht getroffen wurde.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Beschlussentwurf wurde in der Sitzung der Beratungsgruppe für Bauprodukte<sup>4</sup> am 9. Dezember 2016 erörtert und zwischen dem 25. November 2016 und dem 16. Januar 2017 auch Sachverständigen zur schriftlichen Konsultation vorgelegt. Zuvor hatten alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Sachverständige für eine Teilnahme zu benennen. Neben diesen Sachverständigen wurden auch andere externe Interessenträger konsultiert. Die in der Beratungsgruppe erörterten und für die schriftliche Konsultation relevanten Unterlagen wurden gemäß der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig übermittelt. Die in diesem Rahmen vorgebrachten Stellungnahmen wurden bei der Erstellung der endgültigen Fassung des Entwurfs des vorliegenden Rechtsakts für die dienststellenübergreifende Konsultation berücksichtigt.

Er war vom 24. August bis 21. September 2017 auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, sodass die Öffentlichkeit sich dazu äußern konnte; zwei Interessenträger taten dies auch. Ein Interessenträger erachtete das für alle Wesentlichen Merkmale hinsichtlich der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit vorgeschlagene System 2+ für ungeeignet und schlug stattdessen System 1 vor. Nach Auffassung eines anderen Interessenträgers ist System 1+ bei Sandwich-Elementen für tragende Verwendungszwecke (Stabilisierung lasttragender Bauteile) vorzuziehen; angesichts der Komplexität von Sandwich-Elementen und ihres Tragverhalten sollten sie nicht wie zur Gänze aus Metallen bestehende Bauteile behandelt werden. Die Beratungsgruppe wurde ersucht, sich zu den Beiträgen der Interessenträger im Zuge einer vom 19. Oktober 2017 bis zum 16. November 2017 anberaumten schriftlichen Konsultation zu äußern. Ein Mitgliedstaat unterstützte den Vorschlag zugunsten von System 1, während der Vorschlag zugunsten von System 1+ keinerlei Zustimmung erhielt. Dementsprechend wurde der Beschluss nicht gemäß den Beiträgen der Interessenträger geändert, zumal ein angemessenes Sicherheitsniveau in Bezug auf die mechanische Festigkeit und Standsicherheit mit System 2+ gewährleistet werden kann.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 28 Absatz 2 und Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sind die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten nach Maßgabe von Anhang V der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 durch delegierte Rechtsakte der Kommission festzulegen, die für ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Produktfamilie oder ein bestimmtes Wesentliches Merkmal unter Berücksichtigung der in diesen Bestimmungen aufgeführten Erwägungen anzuwenden sind.

---

<sup>4</sup> Code E01329 des Registers der Sachverständigengruppen der Kommission und anderer ähnlicher Einrichtungen.

Bei der Festlegung der Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 berücksichtigt die Kommission insbesondere die Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und gibt den jeweils am wenigsten aufwendigen Systemen, die mit der Erfüllung aller Grundanforderungen an Bauwerke vereinbar sind, den Vorzug. Nach Artikel 60 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 sollte dies unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Produkts auf die Erfüllung dieser Anforderungen während der voraussichtlichen Lebensdauer des Produkts erfolgen.

Angesichts dieser Bestimmungen sowie der Erfahrungen, die über das Verhalten der betreffenden Familie von Bauprodukten und deren Verwendung gewonnen wurden, sollte mit dem Beschlussentwurf System 2+ für Sandwich-Elemente mit Metalldeckschicht für tragende Verwendungszwecke als das am wenigsten aufwendige in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale hinsichtlich der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit festgelegt werden. System 2+ ist das System, das für Metallbauprodukte im Sinne der Entscheidung 98/214/EG der Kommission<sup>5</sup> zur Anwendung kommt. Bei allen anderen Wesentlichen Merkmalen sollten die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach derselben Auswahl festgelegt werden, die durch die Entscheidung 98/436/EG der Kommission und die Entscheidung 98/437/EG der Kommission im Fall der nicht für tragende Verwendungszwecke bestimmten Sandwich-Elemente getroffen wurde.

Mit diesem Entwurf eines Beschlusses wird daher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Aus diesen Gründen wird davon ausgegangen, dass der Entwurf des Beschlusses den Interessen der Bauwirtschaft insgesamt gerecht wird.

---

<sup>5</sup> Entscheidung 98/214/EG der Kommission vom 9. März 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Metallbauprodukte und Zubehörteile (ABl. L 80 vom 18.3.1998, S. 46)

# DELEGIERTER BESCHLUSS (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 19.2.2018

## über die anwendbaren Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Sandwich-Elementen mit Metalldeckschicht für tragende Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates<sup>6</sup>, insbesondere auf Artikel 28 und Artikel 60 Buchstabe h,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Sandwich-Elemente mit Metalldeckschicht für tragende Verwendungszwecke (im Folgenden „Sandwich-Elemente“) liegt kein geeigneter Beschluss hinsichtlich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit vor. Daher muss festgelegt werden, welche Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit für Sandwich-Elemente angewendet werden sollen.
- (2) Dieser Beschluss sollte nur für Produkte gelten, die nicht unter andere einschlägige Rechtsakte der Union fallen. Er sollte daher nicht für Sandwich-Elemente mit Metalldeckschicht, die nicht für tragende Verwendungszwecke bestimmt sind, gelten, da diese bereits durch die Entscheidung 98/436/EG der Kommission<sup>7</sup> und die Entscheidung 98/437/EG der Kommission<sup>8</sup> abgedeckt sind –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Dieser Beschluss gilt für Sandwich-Elemente mit Metalldeckschicht für tragende Verwendungszwecke.

---

<sup>6</sup> ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5.

<sup>7</sup> Entscheidung 98/437/EG der Kommission vom 30. Juni 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen (ABl. L 194 vom 10.7.1998, S. 39)

<sup>8</sup> Entscheidung 98/437/EG der Kommission vom 30. Juni 1998 über das Verfahren zur Bescheinigung der Konformität von Bauprodukten gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates betreffend Innen- und Außenwand- und Deckenbekleidungen (ABl. L 194 vom 10.7.1998, S. 39)

*Artikel 2*

Die in Artikel 1 genannten Sandwich-Elemente werden hinsichtlich ihrer Leistungsbeständigkeit in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale nach Maßgabe der im Anhang festgelegten Systeme bewertet und geprüft.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 19.2.2018

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*